

# § 5 TSBBG Berufsbezeichnung

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.05.2025

Die Berufsbezeichnung „Heimhelper“ bzw. „Heimhelperin“ darf nur von Personen geführt werden, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 erforderliche persönliche (§ 12) und fachliche (§ 15)
- Eignung besitzen.

In Kraft seit 01.02.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)